

soß. Da es sich aber, wie bereits bemerkt, nicht um einen eigentlichen Arrest, sondern lediglich um eine vorsorgliche Verfügung handelt, so ist das Bundesgericht nicht in der Lage, eine Modifikation eintreten zu lassen, sondern hat sich Rekurrent mit seinem bezüglichen Begehren an die schwyzerischen Behörden zu wenden.

5. Wollte jedoch der Beschlagnahme vom Beklagten oder den schwyzerischen Behörden eine weiter gehende Bedeutung als diejenige einer bloßen vorsorglichen Verfügung im Sinne von Erw. 3 gegeben werden, so bleiben dem Rekurrenten alle Rechte und insbesondere das Recht zu neuer Beschwerdeführung beim Bundesgerichte gewahrt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 17. Februar 1877 in Sachen Ryser.

A. Durch Verfügung vom 1. September 1876 bewilligte das Bezirksgerichtspräsidium Solothurn-Lebern, gemäß §. 294 der soloth. C. P. D., dem Jb. Sieber, Bierbrauer, Christ. Minder, Wirth, Joh. Nösch, Falkenwirth, J. Brudermann, Wirth, und Jb. Baumann, Bäcker, sämmtlich in Solothurn, für ihre Forderungen aus Kostgeld, Bier und Brod im Gesamtbetrage von 469 Fr. 25 Cts. und Kosten gegen „Fritz Ryser von Fraubrunnen, gewes. Bauunternehmer in Solothurn,“ Arrest auf dessen Guthaben bei Fröhlicher und Gluz, Baumeister in Solothurn, gestützt darauf, daß Ryser heimlich den Kanton Solothurn verlassen habe.

B. Ueber diese Arrestlegung beschwerte sich Ryser beim Bundesgerichte, indem er ein Zeugniß des Gemeindevorstandes Fraubrunnen d. d. 6. September v. J. beibrachte, daß er in genannter Gemeinde als Grundeigenthümer angesessen und aufrechtstehend d. h. weder vergelbstagt sei, noch sich zahlungsunfähig erklärt habe, — und sich im Weiteren auf Art. 59 der Bundesverfassung berief, wonach gegen den aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, außer dem Kanton, in welchem er wohne, kein Arrest gelegt werden dürfe. In Solothurn habe er

sich nur einige Zeit, 2—3 Wochen, zur Ausführung einer übernommenen Affordarbeit aufgehalten, jedoch weder die Absicht gehabt, dort ein rechtliches Domizil zu erwerben, noch wirklich Wohnsitz genommen, indem er weder Schriften eingelegt, noch sich dauernd aufgehalten habe. Sein ordentlicher Aufenthalt sei stetsfort in Fraubrunnen verblieben.

Endlich verlangt Rekurrent, daß die Arrestkläger, eventuell wenigstens im Prinzip, zum Schadenersatz verpflichtet werden.

C. Namens der Arrestimpetranten verlangte Fürsprecher Jerusalem in Solothurn Abweisung der Beschwerde. In thatsächlicher Hinsicht führte derselbe an: Ryser habe im Juli und August 1876 in Solothurn verschiedene größere Erdarbeiten übernommen und seine zahlreichen Arbeiter bei den Arrestklägern verkostgelbet. Auf den 31. August habe er den Kostgebern Zahlung versprochen, dann aber für gut gefunden, früh Morgens nach einigen in Solothurn verbrachten Nächten in aller Stille zu verreisen.

In rechtlicher Hinsicht wurde geltend gemacht:

1. Ryser hätte die Aufhebung des Arrestes vorerst bei den kantonalen Gerichten verlangen und erst, wenn er von diesen abgewiesen worden wäre, sich an das Bundesgericht wenden sollen.

2. Bezüglich des vorliegenden Vertrags- und Streitverhältnisses habe Ryser sein rechtliches Domizil im Kanton Solothurn gehabt, gemäß §. 25 des soloth. C. P. D.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was vorerst die Einrede der Rekursbeklagten betrifft, daß Rekurrent sich vorerst mit seiner Beschwerde an die kantonalen Gerichte hätte wenden sollen, so ist dieselbe unbegründet, indem, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, Beschwerden über Verlegung des Art. 59 der Bundesverfassung sofort und ohne daß die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, an das Bundesgericht gebracht werden können.

2. In der Hauptsache steht unbestritten fest, daß Rekurrent in Fraubrunnen auf Grundeigenthum niedergelassen ist, also in dieser Gemeinde einen festen Wohnsitz hat. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung kann daher der in Solothurn, also außer dem Kanton, in welchem er wohnt, gegen ihn verhängte Arrest, nur insofern als gerechtfertigt angesehen und aufrecht erhalten werden,

als Rekurrent entweder insolvent ist oder in Solothurn bezüglich der dort übernommenen Arbeiten ein Spezialdomizil gehabt hat.

3. Die Insolvenz des Ryser ist von den Rekursbeklagten selbst nicht geltend gemacht worden; sie haben lediglich behauptet, Rekurrent befinde sich, wie sie vernommen, in etwas schwankenden Vermögensverhältnissen; allein sie haben nichts dafür beigebracht, daß derselbe außer Stande sich befinde, seine Verpflichtungen zu erfüllen, beziehungsweise bisher ohne Erfolg für liquide Ansprüche gesucht worden sei. Das Zeugniß des Gemeinderathes Frauenbrunnen spricht vielmehr für das Gegentheil und es kommt sonach lediglich in Frage, ob Ryser in Solothurn ein Geschäftsdomizil gehabt habe.

4. Allein auch diese Frage muß verneint werden. Der Art. 25. der C. P. D., auf welchen Rekursbeklagte sich berufen und der lautet: „Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können entweder bei jenem Gerichte belangt werden, in dessen Kreise sie anzutreffen sind, oder wo sie Liegenschaften besitzen, oder wenn keines von beiden der Fall wäre, da, wo die Verbindlichkeit auf deren Erfüllung geklagt wird, entstanden ist oder wo sie erfüllt werden sollte,“ spricht keineswegs zu Gunsten der Kläger; denn derselbe handelt ja gerade umgekehrt von dem Falle, wo ein Schuldner im Kanton Solothurn keinen Wohnsitz hat, und setzt für diesen Fall den Gerichtsstand des Aufenthaltes des Schuldners, resp. des Vertrages, fest. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung kommt aber dieser Bestimmung der soloth. C. P. D. insoweit keine Rechtskraft zu, als es sich um persönliche Ansprachen gegen solche aufrechtstehende Schuldner handelt, welche, wie es beim Rekurrenten der Fall ist, außerhalb des Kantons Solothurn in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, indem der cit. Art. 59 für den interkantonalen Verkehr, bezüglich aller persönlichen Ansprachen an aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz, den Gerichtsstand des Aufenthaltes und des Vertrages ausschließt und einzig denjenigen am Wohnsitz des Schuldners als zuständig erklärt. Eine anderweitige gesetzliche Bestimmung, wonach Rekurrent verpflichtet gewesen wäre, behufs Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten in Solothurn die Niederlassung zu erwerben, ist aber von den Rekursbeklagten nicht angeführt

worden, vielmehr die Behauptung des Rekurrenten, daß er in Solothurn keinerlei Schriften deponirt und auch nur vorübergehend sich aufgehalten habe, unbestritten geblieben. Ebenso wenig haben endlich Rekursbeklagte behauptet, daß Rekurrent ihnen gegenüber durch Vertrag in Solothurn Domizil erwählt habe.

5. Muß demnach die Beschwerde in der Hauptsache gutgeheißen werden, so kann dagegen das Bundesgericht als Staatsgerichtshof sich mit der Schadenserzaskforderung des Rekurrenten nicht befassen, indem diese Ansprache civilrechtlicher und nicht staatsrechtlicher Natur ist und daher einzig von den Civilgerichten entschieden werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der vom Bezirksgerichtspräsidium Solothurn-Neuchâtel unterm 1. September 1876 auf das Guthaben des Rekurrenten bei Fröhlicher und Gluz in Solothurn gelegte Arrest als verfassungswidrig aufgehoben.

11. Urtheil vom 9. März 1877 in Sachen Brack.

A. Auf das Gesuch des Heinrich Langmeier in Unterengstringen, Kanton Zürich, welcher vorbrachte, er habe mit Jakob Brack von Neunforn am 29. August 1876 bei einer Holzsteigerung in Gränichen einen Vertrag abgeschlossen, daß er auf das betreffende Holz nicht mehr bieten wolle, wogegen ihm Brack die Hälfte der ersteigerten Eichenstämme um den von ihm zu zahlenden Preis überlassen müsse, und nun habe Brack bis jetzt nicht das Mindeste gethan, um seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, sondern wolle über das Holz in einer Weise verfügen, welche ihn, Langmeier, der Gefahr aussetze, um die ganze Vertragserfüllung betrogen zu werden, — verfügte das Bezirksgerichtspräsidium Aarau unterm 16. Dezember 1876, es sei dem Jakob Brack bei Vermeidung einer Buße bis auf 200 Fr. und Ersatz des doppelten Schadens untersagt, an den mit Heinrich Langmeier gekauften 86 Stück Eichenstämmen irgend welche Vorkehren mehr zu treffen, bis der zwischen den Parteien schwebende Streit gerichtlich oder außergerichtlich erledigt sei.